

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 5
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 22.08.2017
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.10 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Sabine Fladrich-Strake

Patric Föckler

Volker Hirsch

Matthias Mahl

Stephanie Mang

Dieter Reichow (als Vertreter von Mario Reich)

Ralph Straus (als Vertreter von Paul Feth ab Tagesordnungspunkt 3)

Axel Theobald

Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Frau Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach. Herr Jopp vom Ingenieurbüro igr aus Rockenhausen zum Tagesordnungspunkt 3. Die Ratsmitglieder David Nau, Ottmar Jung und Volker Nicolay.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordneter Eugen Kempf

Beigeordneter Achim Wätzold

Paul Feth

Mario Reich

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Keine

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
2. Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebietes „Krämel“, Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe
3. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Änderung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser
5. Antrag auf Zuschuss des prot. Kindergarten Hütschenhausen für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen im Jahr 2015
6. Ergänzung der Urnenwand auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe für die Anschaffung einer Urnenwand, sowie für die Herstellung eines Urnenfundamentes
7. Brückenprüfungen bzw. Brückenüberwachung gemäß DIN 1076; hier: Auftragsvergabe
8. Zustimmung zu einer Spende
9. Ersatzbeschaffung Backöfen Bürgerhaus Hütschenhausen bzw. Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach; hier: Auftragsvergabe

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. **Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen**
 - a) **Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
 - b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 28.06.2016 für den Bebauungsplan „Krämel“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes angenommen und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 06.01.2017

bis einschließlich 27.01.2017. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.01.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 27.01.2017 beteiligt. In seiner Sitzung vom 30.05.2017 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewägt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 23.05.2017 bis einschließlich 24.07.2017. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 13.06.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 24.07.2017 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung **Anlage 1** zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Krämel“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung gemäß **Anlage 1** zuzustimmen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	9
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	9	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

2. Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebietes „Krämel“, Ortsteil Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen beabsichtigt, mit der Erschließung des Neubaugebiets „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist die zeitnahe Beauftragung eines Fachingenieurbüros für die Leistungen des Straßenbaus, Kanalbaus sowie dem Bau der Versorgungsleitungen.

Für diese Arbeiten wurde daher bei dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern eine Honorarofferte für die erforderlichen Ingenieurleistungen angefordert. Die Honorarberechnungen erfolgen nach HOAI und stellen sich anhand der vorab geschätzten anrechenbaren Kosten für die Erschließung folgendermaßen dar (Bruttosummen):

1.) Verkehrsanlagen	
Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 - 9 HOAI	17.023,39 €
Örtliche Bauüberwachung	4.589,83 €
2.) Lärmschutzwall	
Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 - 9 HOAI	4.596,33 €
Örtliche Bauüberwachung	862,75 €
3.) Bauvermessung	952,00 €

4.) Koordinierter Leitungsplan	3.320,19 €
Summe:	31.344,49 €
Nebenkosten 5%:	1.567,22 €
Gesamtsumme:	32.911,71 €

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde schlägt vor, dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Verkehrsanlagen und des Lärmschutzwalles für das Baugebiet „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zum Preis in Höhe von brutto 32.911,71 € zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Ingenieurbüro Obermeyer GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung der Verkehrsanlagen und des Lärmschutzwalles für das Baugebiet „Krämel“ im Ortsteil Hütschenhausen zum Preis in Höhe von brutto 32.911,71 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	9
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	9	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

**3. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach
a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Hauptausschuss lässt Herrn Jopp vom Ingenieurbüro igr aus Rockenhausen als Sachverständigen zu diesem Tagesordnungspunkt zu.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 07.02.2017 für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der Sitzung vom 30.05.2017 wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes angenommen und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 09.06.2017 bis einschließlich 10.07.2017. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 06.06.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 10.07.2017 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung Anlage 2 zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, III. Änderung“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Katzenbach gefasst werden.

Herr Jopp vom Ingenieurbüro igr stellt die Abwägungsvorschläge im Einzelnen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung gemäß **Anlage 2** zuzustimmen und den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

4. Änderung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2012, ist im Hinblick auf die Benutzungsgebühren zu ändern.

Da der Seniorenraum im Haus der Gemeinde nicht mehr vermietet wird, kann er aus der Auflistung entfernt werden. Als Ergänzung sollen der Mehrzweckraum im Bürgerhaus Hütschenhausen und der Konferenzraum der Mehrzweckhalle Spesbach in die Auflistung aufgenommen werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren der beiden Räume soll der Benutzungsgebühr des ehemaligen Seniorenraumes im Haus der Gemeinde entsprechen (siehe **Anlage 3**).

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Änderungen der Benutzungsordnung lt. **Anlage 3** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

5. Antrag auf Zuschuss des prot. Kindergarten Hütschenhausen für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen im Jahr 2015

Sachverhalt:

Die prot. Kirchengemeinde Hütschenhausen hat am 24. Mai 2017 für den prot. Kindergarten einen Antrag auf Bezuschussung der Kosten für Bauinstandhaltung, Klein- und Schönheitsreparaturen für das Jahr 2015 gestellt.

Es wurden Rechnungen in Höhe von 3.370,42 € vorgelegt. Angerechnet werden jedoch nur 1.261,69 €, da Arbeitslöhne für Gartenarbeiten und Hausmeistertätigkeiten nicht zuschussfähig sind.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2011 sind 50 % der Kosten, jedoch max. 800,00 € pro Gruppe als Zuschuss zu gewähren (im Jahr 2015 hatte der Kindergarten 3 Gruppen).

Demnach wäre der prot. Kirchengemeinde ein Zuschussbetrag in Höhe von 630,85 € zu gewähren.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, der prot. Kirchengemeinde Hütschenhausen einen Zuschuss zu den Bauinstandhaltungs-, Klein- und Schönheitsreparaturen in Höhe von 630,85 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

**6. Ergänzung der Urnenwand auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen; hier:
Auftragsvergabe für die Anschaffung einer Urnenwand, sowie für die
Herstellung eines Urnenfundamentes**

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof im Ortsteil Hütschenhausen sind mittlerweile die Urnenwände bis auf einige Urnengrabkammern belegt. Dies erfordert eine Erweiterung der bestehenden Urnenwände. Da die Lieferung und der Aufbau der neuen Urnenwand ca. 9-12 Monate Vorlauf braucht, sollte der Auftrag zeitnah vergeben werden.

Die Bauverwaltung hat hierfür ein Angebot eingeholt. Es handelt sich hierbei um die gleiche Ausführung von dem gleichen Hersteller Aschenbrenner Urnentec GmbH, Gewerbepark BAB 1, Nr.17, 66636 Tholey-Theley, wie die bereits vorhandenen Urnenwände. Der Angebotspreis für eine einseitige Urnenwand mit 30 Urnengrabkammern und einer Blumenablage liegt bei 21.285,11 Euro brutto.

Für das erforderliche Urnenwandfundament wurde ein Angebot bei der Firma A&B Herrmann GmbH, Am Stutzenwald 12, 66877 Ramstein-Miesenbach eingeholt. Der Angebotspreis beläuft sich auf 2.380,00 Euro brutto.

Deckungsvorschlag:

Deckungsmittel von 12.000,00 Euro stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung. Diese müssen im Hinblick auf die Lieferzeit übertragen werden und die erforderlichen Differenzkosten entsprechend neu in Ansatz für 2018 gebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Auftrag an die Firma Aschenbrenner Urnentec GmbH aus Tholey-Theley zum Angebotspreis i. H. v. 21.285,11 € brutto für die Lieferung und den Aufbau einer Urnenwand mit Blumenablage und gleichzeitig den Auftrag an die Firma A&B Herrmann aus Ramstein-Miesenbach zum Angebotspreis i. H. v. 2.380,-- € für die Anfertigung des Fundamentes zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

7. Brückenprüfungen bzw. Brückenüberwachung gemäß DIN 1076; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Unter Hinweis auf die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht unterliegen auch Brückenbauwerke einer Überwachungspflicht, sobald eine Spannweite von zwei Metern überschritten wird.

In der Gemarkung Hütschenhausen sind davon sieben Brücken betroffen, die gemäß den Vorgaben nach DIN 1076 in einem zeitlichen Rhythmus von jeweils alle sechs Jahre einer Hauptprüfung und jeweils alle drei Jahre einer einfachen Prüfung unterzogen werden müssen.

2009 fand die letzte Hauptprüfung statt. Die BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH (damals noch Ingenieurbüro Bode, Ramm und Partner) wurde für diese erste Hauptprüfung beauftragt. Die Angebotspreise für eine erneute Brückenprüfung sind nicht gestiegen und entsprechen noch dem Angebot aus 2008.

Folgendes Honorarangebot hat die BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH für die acht Brückenbauwerke der Ortsgemeinde Hütschenhausen unterbreitet:

2. Hauptprüfung	3.040,00 € netto
Einfache Prüfung nach drei Jahren	1.120,00 € netto

Im Angebotspreis ist die Begutachtung der Bauwerke vor Ort, eine Dokumentation der Ergebnisse, eine Auflistung der ggf. festgestellten Mängel und der notwendigen baulichen Maßnahmen enthalten.

Somit entstehen der Ortsgemeinde Hütschenhausen für die zweite Hauptprüfung Kosten in Höhe von 3.040,00 € netto.

Dadurch, dass die BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH die erste Hauptprüfung durchgeführt hat, verfügt Sie bereits über alle notwendigen Unterlagen zu den statischen Systemen, welche bei der ersten Hauptprüfung teilweise noch nicht vorlagen, sowie über eine ausführliche Dokumentation der einzelnen Brücken.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen - in Abstimmung mit der Stadt Ramstein-Miesenbach und den anderen betroffenen Ortsgemeinden - den Auftrag an die Ingenieurgesellschaft BORAPA zu erteilen.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay bittet um Überprüfung, ob die verrohrte Brücke im Bereich Schwarzbach oder Weißer Graben überhaupt noch als Brücke gezählt werden kann, weil lediglich ein breites Rohr über die Bach führen würde und keine begehbare Brücke in dem Sinn.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der BORAPA Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern, zum Angebotspreis in Höhe von 3.040,00 Euro netto den Auftrag zur Prüfung der sieben Brückenbauwerke innerhalb der Gemarkung Hütschenhausen, zu erteilen. Vor Auftragserteilung wird jedoch nochmals um Überprüfung gebeten, ob es sich nicht doch nur um 6 zu prüfende Brücken handelt, weil es sich bei einem Bachübergang lediglich um eine Verrohrung handeln würde. Sollten nur 6 Brücken zu prüfen sein, so vermindert sich die Angebotssumme dementsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

8. Zustimmung zu einer Spende

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:

Die Baumschule Ritthaler, Hütschenhausen spendet Pflanzen im Gesamtwert von 150,00 € für die Verkehrsinsel Ecke Hauptstraße/Eckstraße.

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spende und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

9. Ersatzbeschaffung Backöfen Bürgerhaus Hütschenhausen bzw. Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Elektroherd mit Backofen im **Bürgerhaus Hütschenhausen** ist defekt. Für den Austausch liegen mehrere Angebote vor. Jedoch sind nur die beiden folgenden in Betracht zu ziehen, da die weiteren angebotenen Geräte von der Größe her nicht passen.

1. Firma Schröder, Ramstein: Elektro-Gewerbeherd der Firma Bartscher mit 4 Kochplatten
Ober- u. Unterhitze, Umluft zum Preis von **5.265,00 €**
2. Firma Schneider, Spesbach Elektro-Gewerbeherd der Firma Bartscher mit 4 Kochplatten
Ober- u. Unterhitze, Umluft zum Preis von **3.689,00 €**

Die Geräte sind von Größe und Ausstattung vergleichbar und passen in die vorhandene Kücheneinrichtung.

Auch der Gasherd im **Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach** soll ausgetauscht werden. Hierfür liegen zwei Angebote der Firma Schneider aus Spesbach vor:

1. 4-Flammen Gasherd mit Elektrobackofen
Ober- und Unterhitze mit Umluft zum Preis von **2.772,70 €**
2. 4-Flammen Gasherd mit Elektrobackofen
Nur Ober- und Unterhitze, ohne Umluft zum Preis von **2.641,80 €**

Das erste Angebot ist zwar etwas teurer, aber durch die Ausstattung mit Umluft auch hochwertiger als das zweite Angebot. Auch mit den vorhandenen Außenmaßen passt das Gerät des ersten Angebotes genau in die Kücheneinrichtung.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, für das Bürgerhaus Hütschenhausen der Firma Schneider den Auftrag zur Anschaffung des Elektro-Gewerbeherdes zum Preis von 3.689,00 € und für das Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach der Firma Schneider den Auftrag zur Anschaffung des Elektrobäckofens zum Preis von 2.772,70 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Benutzungsordnung
für
Bürgerhaus Hütschenhausen
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach
~~**Haus der Gemeinde Hütschenhausen**~~
Mehrzweckhalle Spesbach
Sporthalle Hütschenhausen

Kommentar [LR1]: Entfällt!

vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom ~~26.06.2012~~

Kommentar [LR2]: 29.08.2017

§ 1

Allgemeines

(1) Die o. a. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde oder für Schulen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungserlaubnis durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte), zur Verfügung.

(2) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Reihenfolge:

- a) Vereine und vereinsähnliche Organisationen die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.
- b) Einwohner der Ortsgemeinde Hütschenhausen

(3) Eine zeitweise Überlassung an auswärtige Vereine und Organisationen oder an gewerbliche Nutzer kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

(4) Die Benutzung erfolgt sowohl für Veranstaltungen als auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Benutzerplanes (§ 5).

(5) Die Sportstätten stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens **10 Benutzer** vorhanden sind. Die übrigen Räume stehen ohne diese Einschränkung zur Verfügung.

(6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(7) Bei Nutzung für Familienfeiern ist zu beachten, dass für Ereignisse wie Konfirmation oder Kommunion der Antrag auf Überlassung frühestens 12, spätestens 3 Monate vorher gestellt werden muss. Falls mehrere Bewerber vorhanden sind erfolgt 6 Monate vor dem Ereignis eine Auslosung. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die Nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

- (2) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Sie erfolgt für die Ortsgemeinde durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (3) Der Gestattungsbescheid legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Er setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.
- (6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Räumlichkeit machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume z. B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
- (8) Durch Maßnahmen nach (4) - (7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an den Häusern steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht. Benutzen mehrere Vereine eine Sportstätte gleichzeitig, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer.
- (3) Die Haus- oder Hallenordnung des Mietobjektes ist verbindlich.
- (4) Zur Gestattung gehört auch die Nutzung der zugehörigen Nebenräume (z. B. das Benutzen der Duschanlagen sowie der Wasch- und Umkleieräume der Sportstätten durch die am Wettkampf- und Übungsbetrieb Beteiligten). Die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind.
- (5) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Häuser so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u. ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers.

(7) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft. Zu Abschluss der Benutzung sind die Mieträume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

Kommentar [LR3]: Nach Ende

(8) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

(11) Zu Beginn einer jeden Nutzung ist der Name des Nutzungsberechtigten, der Name der Aufsichtsperson, die Zeit des Nutzungsbeginns sowie festgestellte Mängel ins ausliegende Hallenbuch einzutragen. Zum Ende der Nutzung bestätigt die Aufsichtsperson mit ihrer Unterschrift, dass das Objekt in einwandfreiem, gereinigtem Zustand hinterlassen wurde.

§ 5

Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf und dem Bedarf der Schule die Benutzung durch Nutzungsberechtigte (§ 1) zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Kultur und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

(4) Im Benutzerplan enthaltene Dauernutzungen werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 31.03. und 30.10. überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 5 (Winterhalbjahr) bzw. 7 (Sommerhalbjahr) Monate befristet.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Vereine und Organisationen nach § 1 Abs. 2a) stehen die Einrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung sofern eigene Anlagen der Benutzer nicht vorhanden sind oder die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern kein öffentlicher Getränkeauschank damit verbunden ist, kein Benutzungsentgelt erhoben.

Bei **öffentlichen** Veranstaltungen örtlicher Vereine erhebt die Ortsgemeinde ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20% der Einkaufspreise von allen Getränken, **höchs-**

tens jedoch den Betrag, den auswärtige Benutzer pro Veranstaltungstag als Grundbetrag zu zahlen hätten.

Der Verein hat nach einer öffentlichen Veranstaltung unaufgefordert binnen 4 Wochen die betreffenden Getränkerechnungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Abt. III, vorzulegen.

(3) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte nach §1 Abs.2b wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben (alle Angaben in Euro):

	Grundbetrag pro Tag	Heizung pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag pro Stunde	Heizung pro Stunde
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Haus der Gemeinde Hütschen- hausen („Seniorenraum“)	45,00	18,00	10,00	20,00	6,00
Mehrzweckhalle Spesbach	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Sporthalle Hütschenhausen	160,00	96,00	-	67,00	24,00

Kommentar [LR4]: Mehrzweckraum
(Bürgerhaus Hütschenhausen/MZH Spes-
bach)

(4) Bei Nutzung durch auswärtige Vereine oder Organisationen oder bei gewerblicher Nutzung ist der **doppelte Grundbetrag** zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister eine höhere Gebühr festlegen. Die Höhe der Kautions wird von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Ausgabe von Getränken sind die Bestimmungen von § 7 zu beachten.

(5) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(6) Als Nutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z. B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(7) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den Hausmeister abgegolten. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde für die Bereitstellung vom Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird vom Hausmeister die Grundausrüstung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Handtü-

cher etc überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den Hausmeister beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurück genommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kautions.

(9) Die Räume sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Tische, Stühle, Geschirr etc. sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeitanlagen, Sport- und Großspielgeräte etc.) sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(10) Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

§ 7

Getränkelieferung

(1) Der Getränkelieferungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hütschenhausen und dem Lieferanten wird vom Benutzer mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung anerkannt.

(2) Bei einem Verstoß gegen den Getränkelieferungsvertrag ist mit Schadenersatzforderungen und Hausverbot zu rechnen.

§ 8

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Hütschenhausen überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(7) Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

§ 9

Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung einer verantwortlichen Leitungsperson voraus. Sie ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportstätte und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung von Kleinspielgeräten die zur Ausstattung der Sportstätte gehören wird von einer kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein verknoteter Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Alle benutzten Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

Kommentar [LR5]: Wechseln

Kommentar [LR6]: Ende

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

Kommentar [LR7]: 01.09.2017

Hütschenhausen, 14.12.2010

Kommentar [LR8]: 29.08.2017

Hans-Joachim Becker
Ortsbürgermeister

Kommentar [LR9]: Ralf Leßmeister